



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/0925-73

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Lehrte GmbH, Germaniast. 5, 31275 Lehrte gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 14.12.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/0925-11 mit Beschluss vom 09.09.2015 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode erstmals in Höhe der in **Anlage 1** genannten Beträge festgelegt.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 09.09.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/0925-11 festgelegt.

Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurden bisher noch keine kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt, da der Netzbetrieb erst in Folge der Netzübernahme aufgenommen wird. Die in Anlage 1 enthaltenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss somit erstmalig festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber überträgt den Netzteil Lehrte mit Wirkung zum 01.01.2018 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 30.05.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 17.10.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom 23.10.2017 und 20.11.2017 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen insbesondere vorgetragen, dass sie keine inhaltlichen Anmerkungen zur Anhörung hätten.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 09.09.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/0925-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode erstmals in Höhe der Beträge in **Anlage 1** festgelegt.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Insofern können die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt werden. Der Netzübergang erfolgt zum 01.01.2018, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2018 und 2019 vereinbart werden. Die beiden Netzbetreiber machen als zu übertragende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile lediglich BKZ und Netzanschlusskostenbeiträge geltend. Bei der Bestimmung der Werte für 2018 ist zu beachten, dass die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge nach der Verordnungsänderung vom 14.06.2016 ab dem 01.01.2017 nicht mehr mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung anzusetzen sind. Die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind somit ab dem Kalenderjahr 2017 im Rahmen des Teilnetzübergangs nicht mehr übertragbar.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulie-

rungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen bzw. die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten Anlagen 1, 3 und 4 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

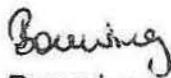
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender


Bourwieg

Beisitzer


Bender

Beisitzer


Petermann

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018							0	0	0			

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlöobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Mittelspannungsnetz		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel 1 kV		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1975		
1974		
1973		
1971		
1970		
1969		
Summe		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
1981		
Summe		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
2001		
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Ortsnetzstationen		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Schalteinrichtungen		
2009		
2001		
1998		
1996		
1995		
1990		
1989		
1986		
1985		
1983		
1981		
1980		
1978		
1977		
Summe		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertellerschränke		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
Summe		

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
Summe		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
2001		
Summe		
Betriebsgebäude		
2009		
2001		
Summe		
Summe insgesamt		

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	20,42
Geographische Fläche (MS)	km ²	127,07
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	12.117
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	33
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	340
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	276
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	11
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	volatile Kostenanteile	